

Satzung

Kindergartenverein „Die kleinen Strolche“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kindergartenverein „Die kleinen Strolche“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 58093 Hagen - Berchum. Er ist in das Vereinsregister Hagen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Kooperation

Der Verein wird mit dem Verein für Kinderinteressen in Berchum e. V. kooperieren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne § 2 unterstützt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

2. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält jedes Mitglied je ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Eintritt eines Mitglieds ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.08. und 28.02. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
Die Einhaltung dieser Frist und der Kündigungszeitpunkte ist nicht erforderlich, wenn der freiwerdende Kindergartenplatz übergangslos durch die Aufnahme eines anderen Kindes belegt werden kann.
Eine fristlose Kündigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem fälligen Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein besteht auch keine Möglichkeit mehr, dass seine Kinder weiterhin den Kindergarten besuchen.
5. Der Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung ist an die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten gebunden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet und dem Antragsteller nach der Entscheidung Mitteilung macht.

Über die tatsächliche Aufnahme von Kindern der Vereinsmitglieder in den Kindergarten entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsmitglieder müssen ihre Kinder, soweit sie deren Besuch in der Einrichtung wünschen, dem Vorstand gegenüber anmelden. Der Vorstand entscheidet sodann, ob diese Kinder aufgenommen werden und unterrichtet den Antragsteller von seiner Entscheidung.

Die tatsächlichen Regelungen des Besuchs des Kindergartens durch die aufgenommenen Kinder regelt die Kindergartenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr angepasst.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

1. Die Finanzierung der Vereinsaufgaben geschieht durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
2. Eintretende Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag in Höhe von € 15,00 pro Person.

Weitere Beiträge sind nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu zahlen, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen. Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Von den Mitgliedern, deren Kinder den Kindergarten besuchen sind pro Kind bis zu 5 Pflichtarbeitsstunden pro Kindergartenjahr zu leisten.
Der Rat der Einrichtung legt fest, wie viele Stunden geleistet werden müssen und führt entsprechende Listen.
Für jede nicht geleistete Stunde sind von den betreffenden Eltern € 25,00 in die Vereinskasse zu zahlen.
Mitglieder, deren Kind innerhalb eines Kindergartenjahres ausscheidet oder eintritt haben die Pflichtstunden anteilig zu leisten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertr. Vorsitzendem, einem Kassenführer, einem stellvertr. Kassenführer sowie einem Schriftführer.
Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen gewählt, mit der Maßgabe, dass die Stellvertreter zeitversetzt um ein Jahr gewählt werden.
Bei der Gründungsversammlung werden die Stellvertreter nur für den Zeitraum bis zum 31.08.1996 gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder bis zum 31.08.1997.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden.
Die Wiederwahl ist möglich.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
3. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres / Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. In der Mitgliederversammlung werden für jeweils ein Geschäftsjahr jeweils in getrennten Wahlgängen zwei Kassenprüfer gewählt, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Vereinskasse, die Buchführung und den Jahresabschluss am Abschluss des Kindergartenjahres und berichten der Mitgliederversammlung von ihren Ergebnissen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - die Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes
 - Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß §9 Ziffer 5 vom Vorstand allein getroffen werden können
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass und Änderung der Kindergartenordnung
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich. Hierbei sind auch Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Möchte ein Mitglied Beschlussfassungspunkte anbringen, muss er bis zum 31.01. eines Jahres einen Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Dieser ist an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im Monat März statt. Die Tagesordnung hängt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Kindergarten aus. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder weiterhin schriftlich eingeladen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Hagen, den 02.06.2005